

STATUTEN des Vereins Österreichische TOPCAT Klassenvereinigung

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen **Österreichische TOPCAT Klassenvereinigung**. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg und ist ordentliches Mitglied des ALLGEMEINEN SPORTVERBANDES ÖSTERREICHS.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein **Österreichische TOPCAT Klassenvereinigung** ist überparteilich. Er nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung der Sportler und Funktionäre keinen Einfluß, bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich und zur österreichischen Nation.

2. Der Zweck des Vereines besteht in der erzieherischen, fachlichen, ideellen und materiellen Förderung des Sports.

3. Der Verein **Österreichische TOPCAT Klassenvereinigung** ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und daher eine gemeinnützige Vereinigung.

4. Die Funktionäre des Vereins. **Österreichische TOPCAT Klassenvereinigung** führen die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 3 MITTEL

Die für Zwecke des Vereins **Österreichische TOPCAT Klassenvereinigung** erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

Materielle Mittel:

1. Mitgliedsbeiträge, die jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt werden,
2. Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen,

Ideelle Mittel:

1. Herausgabe einer Vereinsinformation.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein **Österreichische TOPCAT Klassenvereinigung**. hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder
außerord. Mitglieder,
unterstützende Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Vereinsauflösung,
2. durch freiwilligen Austritt mittels eingeschriebenem Briefes,
3. durch Aberkennung der Mitgliedschaft. Diese kann erfolgen, wenn aufgrund eines von einem Mitglied des Vereinsvorstandes beantragten Ausschlußverfahrens der Nachweis erbracht wird, daß ein Mitglied den Vereinsszweck nicht erfüllt, das Ansehen des Vereins schädigt oder Handlungen begeht, die sich gegen das Vereinsinteresse richten.
4. Durch Beschluß einer Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen.
5. Vor der Konstituierung des Vereins entscheiden die Proponenten mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN

RECHTE

Den ordentlichen Mitgliedern steht bei der Jahreshauptversammlung das Stimmenrecht zu. Weiters haben sie das Recht auf Einbringung von Anträgen an die Jahreshauptversammlung, gemäß § 7, Ziffer 5.

PFLICHTEN

Die Mitgliedschaft verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu bezahlen und die Satzungen des Vereins zu beachten.

Nur jene ordentlichen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen termingerecht nachkommen, haben in der Jahreshauptversammlung Stimmrecht und die Möglichkeit, Anträge an die Jahreshauptversammlung zu richten.

§ 6 DIE VEREINSORGANE

Die Vereinsorgane des Vereins **Österreichische TOPCAT Klassenvereinigung** sind:

1. Die ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlung,
2. der Vereinsvorstand
3. die Rechnungsprüfung,

§ 7 DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Alle zwei Jahre findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt.
2. Der Präsident oder dessen Stellvertreter beruft einvernehmlich mit dem Vereinsvorstand, schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, die Jahreshauptversammlung ein. Der Tag der Ausschreibung der ordentlichen Jahreshauptversammlung gilt gleichzeitig als Wahlstichtag für die Neuwahl des Vereinsvorstandes. Die Ausschreibung der Jahreshauptversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß binnen einer Woche ab Antrag ausgeschrieben werden und hat spätestens 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung stattzufinden,
 - a) wenn sie der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt,
 - b) wenn ein Drittel aller Vereinssmitglieder die Abhaltung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung unter Angabe des Grundes beim Vereinsvorstand beantragt,
 - c) wenn die Rechnungsprüfer mit Stimmeneinheit deren Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Die Tagesordnung muß beinhalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten und die Zuerkennung der Stimmenzahl,
 - b) Verlesung der Tagesordnung und deren Genehmigung,
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen bzw. a.o. Jahreshauptversammlung,
 - d) Tätigkeitsberichte,
 - e) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlußfassung über die Entlastung der Vereinsorgane,

- g) Wahl des Vereinsvorstandes,
- h) Wahl der Rechnungsprüfer,
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- j) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder,
- k) Allfälliges.

5. Anträge an die ordentliche Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage, für eine außerordentliche Jahreshauptversammlung spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

6. Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird der Beginn um eine halbe Stunde verschoben, worauf die Jahreshauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

7. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung hat mindesten folgende Punkte der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu umfassen: **4a, 4b, 4c**. Ferner die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben. Diese Anträge sind samt ihrer Begründung den Mitgliedern zugleich mit der Ausschreibung der a.o. Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

8. Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Nur zur Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

9. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Präsidenten-Stellvertreter, einem Kassier, einem Klassensekretär und Beiräten.

2. Sie werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von .2. Jahr gewählt.

3. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Präsident-Stellvertreter, vertritt den Verband nach außen. Er ist gemeinsam mit dem Klassensekretär, in Angelegenheiten finanzieller Art mit dem Kassier, zeichnungsberechtigt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat für die Durchführung der von der Jahreshauptversammlung gefaßte Beschlüsse zu sorgen.

5. Der Vorstand wird vom Präsident fallweise einberufen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet. Es besteht Stimmpflicht. Eine Stimmenthaltung ist nur mit entsprechender Begründung zulässig. Es müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern mit 2/3 Mehrheit.

7. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

8. Der Vorstand beruft die ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlung ein. Die Ausschreibung zur Jahreshauptversammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin zu erfolgen.

Scheidet ein Präsident vor Ablauf der ...2....jährigen Amtsperiode aus, so wird der Obmann-Stellvertreter mit der Führung des Vereins bis zur Beendigung der Amtsperiode betraut. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes des Vorstandes, kann die Kooptierung eines neuem Mitgliedes des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandssmitglieder, erfolgen.

§ 9 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Der Rechnungsprüfung obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines.

2. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Sie haben dieser zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen keine weitere Funktion im Vereinsvorstand ausüben. Die Amtsperiode dauert ..2.. Jahre.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern der Rechnungsprüfung auf Wunsch Einblick in die gesamte Finanzgebarung des Vereines zu gewähren.

4. Falls es die Rechnungsprüfung im Interesse des Vereines aus schwerwiegenden Gründen für erforderlich hält, kann sie die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Sinne des § 7, Ziffer 3c, durch den Obmann verlangen.

§ 10 DAS SCHIEDSGERICHT

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil nominiert hierzu zwei Mitglieder. Diese vier Mitglieder wählen ein fünftes als Vorsitzenden. Kommt über die Person des Präsident keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht ist, eine ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet mittels einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig. Der Schiedsspruch hat innerhalb von drei Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts zu erfolgen oder das Schiedsgericht muß die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden, die einen Liquidationsausschuß einsetzt. In diesem Falle fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den ALLGEMEINEN SPORTVERBAND SALZBURG oder an eine gemeinnützige Institution, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt und ist von dieser für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.